

BUNDESVERBAND
DER
LEBENSMITTELKONTROLLEURE E.V.



Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Hagener Str. 15;
57489 Drolshagen

Martin Müller

Bundesvorsitzender
Kampstr. 15
57489 Drolshagen
Telefon privat: 0 27 61/79 00 05
Telefon dienstlich: 0 22 61/88 39 10
E-Mail: martin.mueller@bvlk.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)253 neu
zur öffentlichen Anhörung
am 6.10.2010

Geschäftsstelle Drolshagen

Hagener Straße 15
57489 Drolshagen
Telefon: 02761/8288940
Telefax: 02761/8288983
Internet: www.Lebensmittelkontrolle.de
E-Mail: Lebensmittelkontrolleure@bvlk.de

Drolshagen, 24.09.2010

Stellungnahme des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure (BVLK) zur öffentlichen Anhörung zum Thema "Nährwertprofile" am 6. Oktober 2010

Der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure vertritt als Berufsverband ca. 2500 im gesamten Bundesgebiet in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätige Lebensmittelkontrolleure.

Im Rahmen unserer Stellungnahme werden wir nur auf einzelne der uns übermittelten 20 Fragen eingehen.

Es gibt eine Vielzahl von Problemfeldern in der Lebensmittelüberwachung. Daher begrüßen wir ausdrücklich die Regulierung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei Lebensmitteln allgemein und den Nahrungsergänzungsmitteln.

Weiterhin möchten wir deutlich machen, dass sich die Überwachung der Nahrungsergänzungsmittel als sehr schwieriges Rechtsgebiet darstellt und wir uns von der Einführung der Claims auf diesem Gebiet mehr Rechtssicherheit versprechen.

Zum einen sind es die Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB .

Um dem vorbeugenden, gesundheitlichen Verbraucherschutz gerecht zu werden, wurden unter bestimmten Voraussetzungen Zutaten den Zusatzstoffen in der Beurteilungspraxis gleichgestellt. Dies erfolgte, um den Verbraucher vor potentiellen Gefahren aus der Verwendung von Zutaten, deren Sicherheit nicht ausreichend belegt war, zu schützen. Bei diesen Zutaten handelt es sich um isolierte Bestandteile aus Pflanzen oder Tieren oder Extrakte aus diesen.

Bankverbindung: VR-Bank Erding eG (BLZ 700 919 00) Konto-Nr. 829 803
IBAN: DE03 7009 1900 0000 8298 03 BIC: GENODEF 1EDV
Schatzmeister: Manfred Woller, Robert-Weise-Str.24b, 85456 Wartenberg

Aufgrund des OPC Urteils ist die Durchsetzung einer Beanstandung eines ernährungsphysiologischen Stoffes nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB kaum durchsetzbar. Als Folge aus diesem Urteil hat sich ergeben, dass einige Untersuchungsämter weiter beanstanden und einige im Zusammenhang mit ernährungsphysiologischen Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB das Urteil zitieren. Als Beispiel sei hier das Problem um die **Isoflavone** genannt.

Das BfR kommt in seiner im April 2007 veröffentlichten Studie zu dem Schluss, dass die Sicherheit von isoflavonhaltigen Produkten auf Soja- und Rotkleebasis, die als Nahrungsergänzungsmittel oder ergänzende Diäten angeboten werden, nicht ausreichend belegt ist. Da es aber keine Norm gibt, die die Verwendung von Sojaisoflavonen untersagt oder eine Höchstmenge vorschreibt, kann von Seiten der Überwachung nicht eingegriffen werden.

Auch werden von den Herstellern der Nahrungsergänzungsmittel die z. B. vom BfR oder der EFSA empfohlenen Höchstmengen für **Mineralstoffe** sehr häufig überschritten.

So empfiehlt das BfR für Nahrungsergänzungsmittel eine tägliche Aufnahmemenge für Folsäure in Höhe von 400 µg. Als tägliche Verzehrsmenge in den Produkten wird dieser Wert mit 600 µg überschritten.

Für den Mineralstoff Magnesium wird von der EFSA eine Höchstmenge von 250 mg empfohlen, da eine höhere Aufnahme Durchfall hervorrufen kann. In einem Gutachten werden die von der Firma XY auch deklarierten 350 mg Magnesium pro Tag beanstandet.

Eine in einer Verordnung vorgeschriebene Höchstmenge ist aber nicht festgelegt. Daraus ergeben sich für den Vollzug erhebliche Probleme.

Es wäre daher sinnvoll, wenn die EFSA zusätzlich zu den Mindestmengen auch die maximale Tagesverzehrsmenge im Zusammenhang mit den Claims vorgibt. Wir brauchen klare Vorgaben bezüglich des Zusatzes von ernährungsphysiologischen Stoffen und Nährstoffen, die auch Höchstmengen einschließen.

Die Pläne, von der EFSA akzeptierte Nährwert- und gesundheitsbezogenen Aussagen auszugsweise zur Nutzung freizugeben, werden von unserem Verband sehr kritisch gesehen und sollten nicht umgesetzt werden. Die Folgen für eine solche Freigabe in Tranchen hätte besonders für die Überwachung einen ungeahnten Kontrollaufwand zur Folge.

Wir bestätigen die Einschätzung der Bundesregierung (Drucksache 17/2644), dass die Vollzugsbehörden damit beschäftigt wären, zu prüfen, *ob eine Angabe nicht, noch oder wieder rechtmäßig verwendet werden darf*. Auch die Unternehmen müssten, um rechtmäßige Produkte in den Verkehr zu bringen, ständig die Kennzeichnung der Verpackungen ändern. Bei längeren Haltbarkeitsfristen, wären dann evtl. Produkte vor Ablauf des MHD nicht mehr rechtmäßig im Verkehr. Es würde für die Überwachung wie auch für die Unternehmen eine große Rechtsunsicherheit bestehen.

Häufig bringen Hersteller zahlreiche Produkte mit unterschiedlichen Stoffen und Stoffkombinationen in den Verkehr. So findet ein und der gleiche Stoff in verschiedenen Produkten mit unterschiedlichen Kombinationen und Dosierungen Verwendung.

Sollte der Claim eines Stoffes vorab erlaubt werden und ein weiterer eines Kombinationsstoffes wird zu einem späteren Zeitpunkt nicht genehmigt, oder mit einem andern Wortlaut, müssten die Produktkennzeichnungen durch die Unternehmen geändert werden. Claims, die dann nicht mehr verwendet werden dürfen, müssten bis zum Ablauf der Haltbarkeit geduldet werden. Da einzelne Produkte mehr als zwei Wirkstoffe haben, wäre das Ganze nicht mehr zu durchschauen.

Es würde ein unhaltbares Durcheinander von erlaubten und nicht erlaubten aber geduldeten Claims entstehen. Diese Problemstellung wäre auch im Bereich der allgemeinen Lebensmittel denkbar.

Die neben dem erlaubten Claim verwendete Nährwert- bzw. gesundheitsbezogene Angabe müsste weiterhin gutachterlich bewertet werden.

Wird jetzt eine gesundheitsbezogene Aussage zu diesem Stoff gutachterlich von einer Untersuchungseinrichtung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 LFGB als irreführend beanstandet, muss die Überwachungsbehörde handeln und das Inverkehrbringen untersagen.

Auch müssten alle Produkte nach der Veränderung der Kennzeichnung erneut nach § 5 NemV beim BMVL angemeldet werden. Bei der jetzigen Handhabung der Anmeldepflicht nach § 5 NemV stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Anmeldepflicht. Die Unternehmen müssen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts das Inverkehrbringen des Produktes anzeigen. Ohne Prüfung übermittelt das BVL die Anzeige unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden.

Da das BVL auch aufgrund massiver Personalengpässe der Anzeigeflut bei Nahrungsergänzungsmitteln nicht nachkommen kann, werden den Überwachungsbehörden die Anzeigen mit z. T. erheblicher Verspätung mitgeteilt. Auch eine Vorabprüfung, wie zunächst vom BVL beabsichtigt, wäre da sicherlich hilfreich. Aufgrund des engen Personalstandes in den Überwachungsbehörden lässt sich das dann entstehende Überwachungsaufkommen sicher nicht im Sinne eines optimalen Verbraucherschutzes leisten.

Des Weiteren stellt sich auch die Frage, wie weit die Formulierung eines erlaubten Claims verändert werden darf, ohne seine Ursprungsaussage zu verändern.

Als Letztes sei noch angesprochen, dass die Regulierung von Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben sowie die Festlegung von Höchstmengen, sicherlich einer besseren Abgrenzung zwischen Nahrungsergänzungsmitteln und Arzneimitteln dient.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Klaus Torp

Beauftragter BVLK